

Zu Ltg.-536/D-1/6-1993

A n t r a g

der Abgeordneten Litschauer, Uhl, Böhm, Auer Helene,
Dipl.Ing.Toms, Rupp Anton, Kurzreiter, Sivec und Sauer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1993),
LT-536/D-1/6, gemäß § 29 LGO

betreffend die Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Anpassungen im Be-
reich des Dienst- und Besoldungsrechtes an die Bundesvorschrif-
ten vorgenommen werden. Es handelt sich dabei um folgende
Änderungen:

- 1) Freizeitausgleich für geleistete überstunden im Verhältnis
1 : 1,5
- 2) Abfertigung aus Anlaß der Eheschließung oder der Geburt eines
Kindes
- 3) Wegfall der Hilflosenzulage wegen Ersatzregelung im NÖ
Pflegegeldgesetz 1993
- 4) Erweiterung des Pflegeurlaubes

Im einzelnen sind folgende Überlegungen maßgebend:

Zu Art.I Z.2 und 3 (§ 46 Abs.1) ,

Derzeit sind geleistete überstunden im Verhältnis 1 : 1 in Frei-
zeit auszugleichen. In der Privatwirtschaft besteht seit längerer
Zeit die günstigere Ausgleichsregelung 1 : 1,5.

Der Bund hat nunmehr für den Bereich der Bundesbediensteten mit der BDG-Novelle 1992, BGBl.Nr.873/1992, eine Neuregelung geschaffen, wonach ab 1. Jänner 1995 drei Möglichkeiten zur Abgeltung geleisteter Überstunden vorgesehen sind:

1. Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5;
2. finanzielle Abgeltung wie bisher, also Grundvergütung und Überstundenzuschlag;
3. Kombination eines Freizeitausgleiches im Verhältnis 1 : 1 mit einem Überstundenzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften (ohne Grundvergütung);

Für den Zeitraum 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1994 besteht beim Bund eine Übergangsregelung, wonach die Überstunden im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen sind.

Die in der BDG-Novelle 1992 getroffene Regelung soll im Wesentlichen mit folgenden Abweichungen übernommen werden:

1. Von einer Übergangsregelung (2. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1994) wird Abstand genommen. Die beim Bund für den 1. Jänner 1995 vorgesehene Regelung wird ab 1. Jänner 1994 vorgezogen.
2. Nach der Bundesregelung sind Überstunden außerhalb der Nachtzeit vor Überstunden in der Nachtzeit auszugleichen. Die vorgesehene Regelung sieht einen Freizeitausgleich für Überstunden in der Nachtzeit nicht vor.

Die beiden Abweichungen liegen im Interesse der Verwaltungseinfachung. Überdies scheint ein Freizeitausgleich für Überstunden außerhalb der Nachtzeit und Überstunden in der Nachtzeit im gleichen Ausmaß problematisch, zumal nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften die finanzielle Abgeltung unterschiedlich geregelt ist (Überstundenzuschlag 50 % bzw. 100 %)

Soferne in Gemeinden Regelungen über gleitende Arbeitszeit (§ 32 Abs.3 vorletzter Satz GBD0) bestehen, sind Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen.

Zu Art.I Z.4 und 5 (§ 69)

§ 26 Abs.3 Z.2 GG 1956 (inhaltsgleich mit dem bisherigen § 69 Abs.4 GBDO) wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1987, GZ 21/87-7, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die Regelung nicht dem im Gesetzeswortlaut angedeuteten Zweck dient, sondern allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Eine Beschränkung der Regelung auf weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differenzierung und somit als ein Verstoß gegen das, auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot anzusehen.

Nach der alten Rechtslage konnte die ausgeschiedene Beamtin selbst entscheiden, durch Leistung des Überweisungsbetrages weiterhin pensionsversichert zu bleiben oder aber durch dessen Nichtleistung aus dem Sozialversicherungnetz auszuschneiden.

Die 51. Novelle zum ASVG sieht im Art.I Z.155 vor, daß der Dienstgeber in jedem Fall einen Überweisungsbetrag zu leisten hat.

Dadurch ist das Verbleiben der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Beamtin im System der Pensionsversicherung gewährleistet, aber auch die Leistung einer begünstigten Abfertigung nicht mehr gerechtfertigt.

Da die entsprechende Bestimmung der 51. Novelle (Art.I Z.155) mit 1. Juli 1993 in Kraft tritt, ist die Neuerung ebenfalls mit 1. Juli 1993 vorgesehen.

Nunmehr soll die Abfertigung entsprechend den Bestimmungen der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.288/1988, in folgender Richtung neu geregelt werden:

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Beamte anwendbar.

2. Ein Austritt aus dem Dienstverhältnis mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes, eines Adoptivkindes oder eines in Adoptivabsicht in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes ist innerhalb von sechs Jahren ab der Geburt des betreffenden Kindes möglich.
3. Bei gleichzeitigem Entstehen des Anspruches soll im Falle des § 69 Abs.2 Z.1 der Anspruch des an Lebensjahren älteren Ehegatten und in den Fällen des § 69 Abs.2 Z.2 der Anspruch der Mutter bzw. Adoptivmutter vorgehen.

Durch Abs.6 soll das Verfahren der Rückerstattung der Abfertigung näher geregelt werden.

Zu Art.I Z.1 und 6 bis 10 (§§ 36, 72 Abs.3, 79 Abs.2 lit.a., 80, 81 Abs.8 und 84 Abs.1)

Der Nationalrat hat am 19. Jänner 1993 das Bundespflegegeldgesetz beschlossen. Dieses Bundesgesetz wird mit 1. Juli 1993 in Kraft treten und regelt für den Bereich des Bundes die Pflegevorsorge für hilfebedürftige behinderte und ältere Menschen.

Jene pflegebedürftige Menschen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundespflegegeldgesetzes gehören, sollen grundsätzlich zu gleichen Bedingungen von den Ländern Pflegegeld beziehen. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundespflegegeldgesetz wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß diese Aufgabenteilung durch eine Vereinbarung des Bundes mit den Ländern gemäß Art.15a B-VG näher ausgeführt werden soll. Der Landtag von Niederösterreich beabsichtigt daher, auch ein NÖ Pflegegeldgesetz 1993 zu erlassen. Dieses soll auch Bestimmungen für Gemeindebeamte, die einen Anspruch auf eine Pensionsleistung nach der GBDO haben, enthalten. Damit werden die dienstrechtlichen Vorschriften über die Hilflosenzulage in den Gemeindedienstrechtsgesetzen entbehrlich.

Zu Art.I Z.11 und 12 (§ 93)

Derzeit haben Beamte Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit je Kalenderjahr.

Der Anspruch soll bis zum Höchstausmaß einer weiteren Wochenarbeitszeit bestehen, wenn der Bedienstete wegen der Pflege eines noch nicht zwölfjährigen Kindes neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist.

Die vorliegende Regelung schafft weiters die Möglichkeit, Pflegefreistellung auch dann in Anspruch nehmen zu können, wenn die Person, die das Kind des Bediensteten betreut, an der Betreuung verhindert ist.

Die Regelung entspricht dem § 76 BDG (BDG Novelle 1992; BGBl.Nr.873/1992).

Zu Art. II

Die Bestimmungen über die Abfertigung der Gemeindebeamten (Art.I, Z.4 und 5) sollen mit 1. Juli 1993 in Kraft treten, weil die entsprechenden Bestimmungen der 51. ASVG-Novelle ebenfalls ab diesem Zeitpunkt gelten.

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, also die Ersatzregelung für die entfallenden Bestimmungen über die Hilflosenzulage, soll mit 1. Juli 1993 in Kraft treten. Daher sollen auch im Artikel I die Ziffern 1 und 6 bis 10 zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Bestimmungen über den Überstundenausgleich (Art.I, Z.2 und 3) sollen mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Beim Bund treten die vergleichbaren Regelungen erst mit 1. Jänner 1995 in Kraft, doch sieht der Bund bereits ab 1. Jänner 1993 eine Übergangsregelung vor, wonach Überstunden im Verhältnis von 1 : 1,25 Freizeit auszugleichen sind.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Litschauer, Uhl u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."